

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Leichtmeisterei - Historisches Fechten Kassel**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „**e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der § 52 ff. Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung regelmäßiger Trainings und Seminare im Historischen Fechten,
 - b) Teilnahme an und Ausrichtung von Wettkämpfen,
 - c) historische und sportliche Forschung zu Quellen des Fechtens,
 - d) Förderung des Zusammenhalts, der Kooperation und des Austauschs innerhalb der nationalen und internationalen HEMA-Community,
 - e) Schaffung von Angeboten für Diversität im Historischen Fechten, mit dem Ziel von Sichtbarkeit und Beteiligung unterrepräsentierter Gruppen in allen Bereichen des historischen Fechtens.

§ 3 Grundsätze

1. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft.
2. Der Verein wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.

3. Der Verein tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung.
4. Der Verein fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potentielle Straftaten präventiv verhindert werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins- ausgenommen davon sind Aufwandsentschädigungen für Übungsleitende und der Ersatz von bei ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen, nachgewiesenen Auslagen. Auch die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand als Übungsleitende (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
 - a) Natürliche Personen können nur Mitglied werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei minderjährigen Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
2. Die Mitgliedschaften im Verein werden durch die Mitgliederordnung geregelt.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Aufnahme durch den Vorstand erworben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche

Aufnahmebestätigung per Email. Möglich ist in Ausnahmefällen auch eine postalische Benachrichtigung.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann die antragstellende Person Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt (schriftlich mit Monatsfrist zum Ende des Folgemonats),
 - b) Ausschluss (z. B. bei vereinsschädigendem Verhalten),
 - c) Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit nach dem Wahlrecht in §7 mit der Ausnahme, dass ein Antrag auf offene Wahl ausgeschlossen ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist möglich.
 - a) Vor der Mitgliederversammlung zum Ausschlussverfahren ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu geben.
 - b) Das Ausschlussverfahren ist postalisch oder per E-Mail zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Arbeitsgruppen (AGs)

§ 8 Wahlen im Verein

1. Wahlen finden demokratisch statt.
2. Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. Eine offene Wahl kann von einem Mitglied beantragt und mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
3. Sollten 51% der abgegebenen Stimmen bei einer Wahl Enthaltungen sein, muss diese Wahl zu einem späteren Zeitpunkt neu angesetzt werden.
4. Eine digitale Wahl ist möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 von 100 der Mitglieder dies schriftlich verlangen, mindestens aber 3 Personen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens aus den folgenden Punkten bestehen:
 - a) Begrüßung durch das Vorstandsteam
 - b) Berichte aus den Gremien und Arbeitsgruppen

- c) Bericht der Kassenprüfenden
 - d) Entlastung des amtierenden Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstands
 - f) Wahl der Kassenprüfenden (alle zwei Jahre)
 - g) Anträge der Mitglieder
 - h) Sonstiges
 - i) Verabschiedung
5. Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung einreichen. Diese müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit.
8. Digitale Teilnahme: Die Mitgliederversammlung wird als hybride Versammlung abgehalten und kann, wenn nötig, vollständig digital stattfinden. Die Form wird vom Vorstand bei der Einladung festgelegt. Digital Teilnehmende gelten als anwesend und stimmberechtigt.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
3. Um in den Vorstand gewählt werden zu können, ist ein Mindestalter von 18 Jahren notwendig.
4. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Entlastung durch die Mitgliederversammlung im Amt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
6. Der Vorstand ist nur in Vollständigkeit beschlussfähig.

7. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail oder Online- Abstimmung) fassen.
8. Der Vorstand wird in Personenwahl gewählt.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der aktuellen Amtsperiode aus, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder innerhalb von zehn Werktagen ein kommissarisches Mitglied in den Vorstand zu berufen.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, muss innerhalb von drei Monaten eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung einberufen werden, um Neuwahlen durchzuführen.

§ 11 Arbeitsgruppen (AGs)

1. Der Verein kann zur Bearbeitung bestimmter Themenbereiche Arbeitsgruppen (AGs) einrichten, z. B. für Training, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit oder Ausrüstungspflege.
2. Die AGs sind für alle Mitglieder offen, insofern nicht anders durch eine Arbeitsgruppenordnung geregelt.
3. Alle weiteren Regelungen erfolgen durch eine entsprechende Geschäftsordnung für Arbeitsgruppen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 13 Ordnungen des Vereins

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein ergänzende Ordnungen erlassen, z. B. eine Beitragsordnung, eine Veranstaltungsordnung, eine Trainingsordnung oder eine Geschäftsordnung für Arbeitsgruppen.
2. Diese Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und werden von den AGs erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen, sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt.

3. Die jeweils gültigen Ordnungen in ihrer aktuellen Fassung sind den Mitgliedern digital zugänglich zu machen

§ 14 Übungsleitende und Trainingsbetrieb

1. Die Durchführung des regelmäßigen Trainingsbetriebs sowie einzelner Kurse und Workshops erfolgt durch Übungsleitende.
2. Die Auswahl, Berufung und Abberufung der Übungsleitenden erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der AG Training.
3. Näheres regelt die Trainingsordnung.

§ 15 Vertrauensperson

1. Von der Mitgliederversammlung wird mindestens eine Vertrauensperson, welche nicht Mitglied des Vorstands sein darf, für drei Jahre gewählt.
2. Die Vertrauensperson soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung aller Mitglieder, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Ausrichtung, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder des Alters zu verwirklichen
3. Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Mitglieder und deren gleichwertige Teilnahme im Verein haben.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dafür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den DDHF e.V., oder einen rechtlichen Nachfolger desselben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

DDHF e.V. – Björn Rüther

Satzung für den Verein "Leichtmeisterei - Historisches Fechten Kassel e.V."

Fuhlsbüttler Straße 472
22309 Hamburg

Eingetragen im Vereinsregister des Registergerichts Kassel unter der
Nummer VR 5137

1 Annahme der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.07.2025 in Kassel verabschiedet.

Kassel, den 18. Juli 2025

Bei Gründung (mindestens 7 Mitglieder):

Name	Unterschrift
1)	
2)	
3)	
4)	
5)	
6)	
7)	